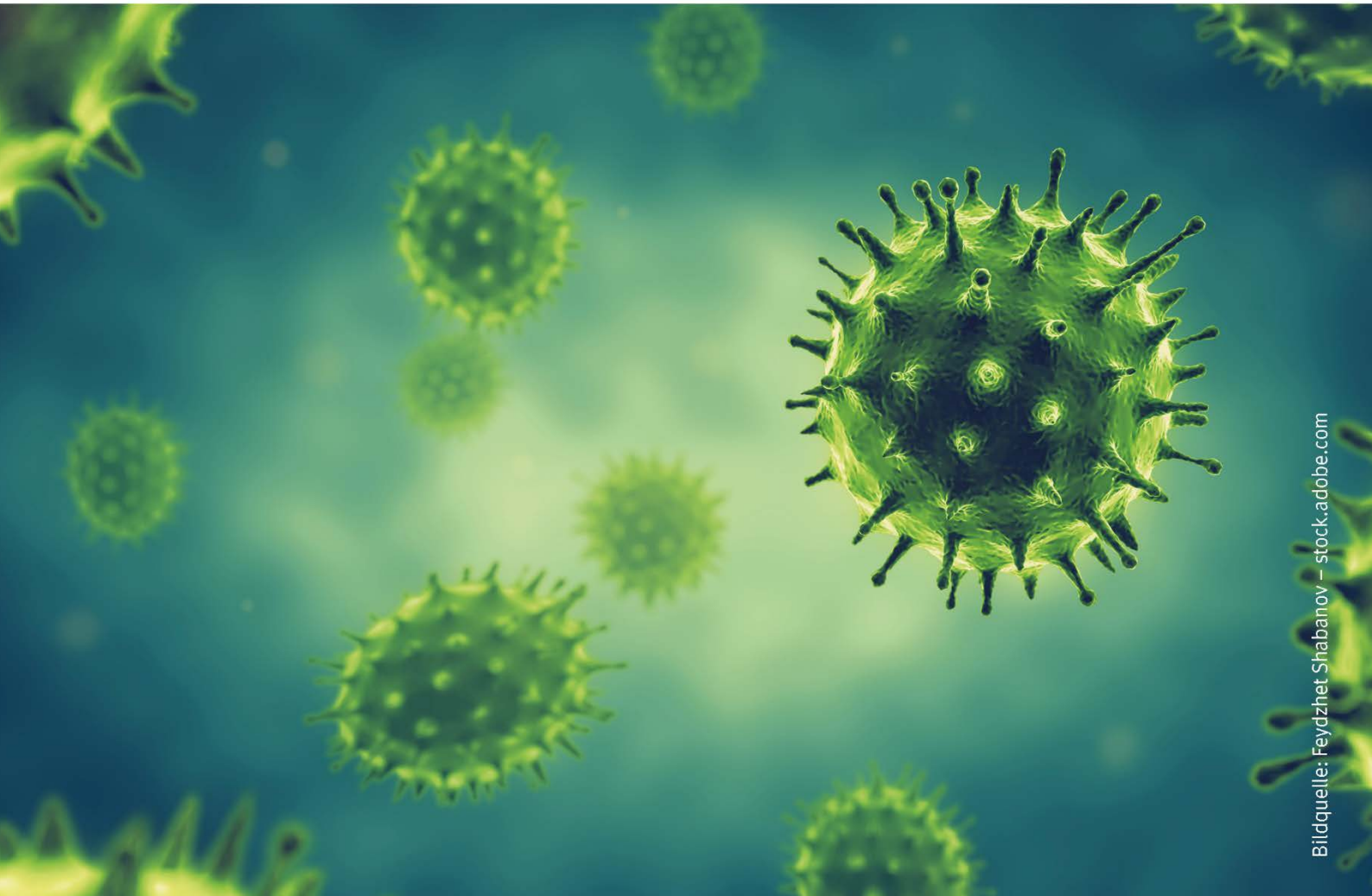




**Die Gebäudedienerleistungen**  
Bundesinnungsverband



**BG BAU**  
Berufsgenossenschaft  
der Bauwirtschaft



Bildquelle: Feydzheth Shabanov – stock.adobe.com

# **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Gebäudereinigung**

**Stand: 13. September 2021**

# 1 Vorwort

Die Beschäftigten in der Gebäudereinigung stehen mit an vorderster Front beim Kampf gegen die Corona-Pandemie. Mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen geben sie die notwendige Rückendeckung für medizinisches Personal, sorgen für eine hygienisch saubere Umgebung in Schulen, Verwaltungsgebäuden, Wirtschaftsbetrieben und tragen damit auch ganz wesentlich zum Arbeitsschutz für Beschäftigte aller Branchen sowie Nutzerinnen und Nutzer der unterschiedlichsten Einrichtungen bei. Der hohe Stellenwert von Sauberkeit und Hygiene wurde selten so deutlich wie in der aktuellen Krisensituation.

Umso wichtiger ist es, einerseits Reinigungskräfte ausreichend vor einer möglichen Infektion zu schützen, andererseits den Leistungsumfang und die Reinigungshäufigkeiten überall so auszugestalten, dass mögliche Infektionsketten unterbrochen werden und sich Menschen in einem hygienisch einwandfreien Umfeld aufhalten können. Dies bedeutet in vielen Fällen, wie es auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) empfiehlt, eine Anpassung der Reinigungshäufigkeiten, insbesondere in solchen Bereichen und für solche Flächen, die häufig und von vielen verschiedenen Menschen berührt werden, vorzunehmen. Neben den infektionspräventiven Aspekten entspricht dies auch der Beruhigung von Beschäftigten zahlreicher Branchen, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen aus der Corona-Pandemie ergeben.

Die BG BAU und der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks haben dem Auftrag des BMAS entsprechend das allgemeine Arbeitsschutzkonzept zur SARS-CoV-2-Pandemie für die Gebäudereinigung konkretisiert und die speziellen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten in der Reinigungsbranche zusammengefasst. Aus der Natur der Dienstleistung ergeben sich aber auch zahlreiche Hinweise für einen verbesserten Pandemie-Arbeitsschutz in den zu reinigenden Objekten.

Der abgebildete Arbeitsschutzstandard stellt eine Umsetzungshilfe der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel dar.

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard:**

- Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (BIV), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) haben die 17 vom BMAS vorgelegten Grundsätze zum Arbeiten während der Coronavirus-Pandemie geprüft und Hinweise sowie die sich ergebenden Anforderungen für die Reinigungsbranche formuliert.
- Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel trat am 20.08.2020 durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.
- Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz. [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) (Fassung vom 07.05.2021)
- Die SARS-CoV-2 Regel ist branchenübergreifend und kann gegebenenfalls für Auftraggeberinnen und Auftraggeber gelten.
- Am 21. Januar 2021 hat das Bundeskabinett die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Darin sind zusätzliche Maßnahmen geregelt, um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten während der Pandemie zu gewährleisten [Arbeitsschutzverordnung](#) (Stand 10.09.2021)
- Die Corona-Arbeitsschutzverordnung wird für die Dauer der pandemischen Lage bis einschließlich 24. November 2021 verlängert

## 2 Allgemeine Grundsätze

### Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona SARS-CoV-2-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jeder und jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

#### Diese Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept müssen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, mindestens medizinische Gesichtsmasken von Arbeitgebenden zur Verfügung gestellt und von Beschäftigten getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern keine ärztlich abgeklärte Erkältung o. ä.) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe [RKI Empfehlungen](#)).
- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat (z. B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z. B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung stellen.
- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss ein Hygienekonzept bereitstellen, in dem erforderliche Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt sind und umgesetzt werden. Dieses Konzept muss für alle Beschäftigten zugänglich gemacht werden.
- Mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bleiben Arbeitgeber verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests anzubieten. Ausnahmen gibt es für vollständig geimpfte bzw. von einer COVID-19-Erkrankung genesene Beschäftigte. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, die Testangebote wahrzunehmen sowie der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber Auskunft über ihren Impf- bzw. Genesungsstatus zu geben.
- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.
- Weitere Informationen in den einzelnen Kapiteln

### **3 Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)**

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat sich dabei von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen. Hinweise zur Unterstützung kann hierzu die Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV geben. ([Hinweise der DGUV zum Umgang mit Geimpften/Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie](#))

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss ein Hygienekonzept bereitstellen, in dem erforderliche Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt sind und umgesetzt werden. Dieses Konzept muss für alle Beschäftigten zugänglich gemacht werden.

Anlage 1 bis 5: Handlungshilfen und Hygienekonzept

## **4 Besondere technische Maßnahmen**

### **4.1 Arbeitsplatzgestaltung**

- Wo möglich müssen auch bei der Durchführung von Reinigungsarbeiten die entsprechenden Abstandsregeln eingehalten werden (mind. 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen). Wo dies nicht möglich ist, z. B. im Bereich der Krankenhausreinigung oder Tagesreinigung im laufenden Betrieb von Objekten, müssen die Reinigungskräfte durch Schutzausrüstung gegen eine mögliche Übertragung geschützt werden, s. Punkt 12 Mund-Nasen-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Die Arbeitsabläufe sind dahingehend zu prüfen, ob Einzelarbeitsplätze möglich sind, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Wenn dies nicht möglichst ist, sind kleine feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen zu reduzieren.
- Allen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, sind regelmäßige Selbst- oder Schnelltests grundsätzlich mindestens 2-mal pro Woche anzubieten.

### **4.2 Reinigung und Hygiene**

- Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender (Einmalhandtücher aus Papier oder Textil) zur Verfügung zu stellen. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind gegebenenfalls geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel bereitzustellen. Die Verwendung von Lufttrocknern soll vermieden werden. Die Händewaschregeln bzw. Hinweise zur Händehygiene sind auszuhängen. Von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber ist, sofern nicht ohnehin vereinbart, eine Nutzung der objekteneigenen Einrichtungen durch die Reinigungskräfte zu gewähren.
- Bei Tätigkeiten ohne die Möglichkeit, Sanitärräume zu nutzen (z. B. Baureinigung, Treppenhausreinigung), sind Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

- Eine mindestens nutzungstägliche Reinigung und Hygienemaßnahmen sind vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das häufigere Reinigen von Handkontaktflächen wie z. B. Türklinken und Handläufen bei.

#### Anlage 6: Handlungshilfe für die Reinigung und Desinfektion von Oberflächen

### 4.3 Lüftung

- Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.
- Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Es empfiehlt sich, beim Lüften einen zeitlichen Abstand, beispielsweise von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten, einzuhalten. Diese Frequenz ist in der Zeit der Pandemie möglichst zu erhöhen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungsdauer von mindestens 3 bis 10 Minuten empfohlen, ergänzend kann eine moderate Dauerbelüftung mit Kippstellung der Fenster sinnvoll sein.

#### Anlagen 7 bis 9: Informationen zum Lüften und AHA+L Regeln

### 4.4 Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Außendienste, Transporte und betriebliche Fahrten

- Firmenfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und -desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.
- Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen muss der Mindestabstand eingehalten werden. Die Personenzahl in Fahrzeugen ist dementsprechend zu begrenzen. Kann die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, sind Abtrennungen zu installieren oder personenbezogene Schutzmaßnahmen medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) umzusetzen. Ist dies wegen rechtlicher Vorgaben zum Beispiel im Verkehrsrecht für den Kraftfahrer nicht möglich, sind von den die Abstandsregel nicht einhaltenden Mitfahrern Atemschutzmasken (FFP2-Masken) ohne Ausatemventil während der Fahrt zu tragen.
- Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung in die Objekte sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

### 4.5 Homeoffice/Dienstreisen und Meetings

- Zur Minimierung des Infektionsrisikos kann das Arbeiten im Homeoffice beitragen. Dadurch ergeben sich für die Beschäftigten weitere Maßnahmen im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend anzupassen. Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie z. B. Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden.
- Häufig ist Homeoffice aber nicht möglich. Für diesen Fall sind selbstverständlich auch für die Beschäftigten in der Verwaltung angemessene Arbeitsschutzmaßnahmen vorzusehen.

- Nach vorübergehender Schließung von Büro- und anderen Betriebsräumen sollte vor Wiederaufnahme der Arbeit eine gründliche Reinigung unmittelbar vor dem Beginn vorgesehen werden, um mögliche Verschmutzungen durch die Ummöblierung zu entfernen und die Räume gründlich zu entstauben; zudem werden in diesem Rahmen die Füllzustände von Spendern für Seife, Handtücher und, sofern vorhanden, Handdesinfektionsmittel überprüft und ggf. aufgefüllt. Insbesondere gilt dies, wenn in der Zeit des Leerstands keinerlei Reinigung stattgefunden hat oder im Anschluss an die letzte Reinigung eine neue Aufstellung und Anordnung der Möblierung, beispielsweise zur Einhaltung der Abstandsregeln, stattgefunden hat.
- Im Geschäftsbetrieb sollten dann die Reinigungshäufigkeiten der besonderen Pandemie-Situation angepasst werden. Vor dem Hintergrund der Infektionsprävention kann dabei zwischen den häufig berührten Handkontaktflächen, auf denen das besondere Augenmerk liegt, und den weiteren Flächen und Einrichtungsgegenständen unterschieden werden.
- Für Handkontaktflächen wird gemäß Bundesamt für Risikobewertung eine mindestens tägliche Reinigung empfohlen. Eine weitere Erhöhung des Reinigungsrythmus, insbesondere der Handkontaktflächen, ist z. B. anzuraten für solche Bereiche, in denen sich viele Personen aufhalten (z. B. Eingangsbereiche, Sanitärräume, Großraumbüros) und dort für die Kontaktflächen, die von vielen Personen wechselnd benutzt werden.
- Im Verwaltungsbereich sind dies insbesondere Türklinken, Handläufe, Licht- und andere Schalter (z. B. Jalousien), Bedienelemente für Heizung und Klima, Fenstergriffe, Griffbereiche von Schränken, Anforderungs- und Bedientasten und Griffe an/in Aufzügen, Kühlschranks- und Schranktürgriffe in Teeküchen und speziell im Sanitärbereich WC-Deckel und -Sitz, Wasserhähne/Armaturen, Türklinken und -schließer der WCs, Spültasten, Bedienelemente von Handtuchspendern, Haltegriffe etc.
- Ob eine Desinfektion von bestimmten Flächen notwendig ist, wird im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Fläche entschieden. Im Fokus stehen sollten in diesem Falle die Kontamination durch respiratorische Sekrete sowie ggf. Oberflächen, die häufigen Kontakt mit den Händen einer erkrankten Person hatten.
- Wird eine Desinfektion als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, erreicht nur eine unzuverlässige Wirkung, da eine vollständige Benetzung der Oberfläche nicht erzielt werden kann.

## **5 Besondere organisatorische Maßnahmen**

### **5.1 Sicherstellung ausreichender Schutzabstände**

Die Nutzung von Verkehrswegen (u. a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist durch die Betreiberin oder den Betreiber so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.), sollen Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markiert werden. Ist dies nicht möglich, sind medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Masken bzw. vergleichbarer Atemschutz zu tragen.

Anlagen 10 und 11: Plakate mit Informationen zum Vorbeugen von Infektionen

### **5.2 Arbeitsmittel/Werkzeuge**

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen.

### 5.3 Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Bei der Aufstellung von Einsatzplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Einsätzen einzuteilen.
- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen von mehreren Beschäftigten (z. B. Lager-, Pausen- und Aufenthaltsbereiche, Systemwagenstellplätze, Zeiterfassung, Umkleieräume, Waschräume und Duschen etc.) kommt.

### 5.4 Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und zur Verfügung gestellter Arbeitsbekleidung zu achten. PSA, die von mehreren Personen ohne eine Erhöhung des Infektionsrisikos genutzt werden kann, zum Beispiel Absturzsicherungen, kann hiervon ausgenommen werden. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zu Hause zu ermöglichen.

### 5.5 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen (insbesondere Fieber, Husten, plötzlicher Geschmacksverlust und Atemnot können Anzeichen für eine COVID-19-Infektion sein) sind aufzufordern, zu Hause zu bleiben bzw. das Reinigungsobjekt umgehend zu verlassen. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von der Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an eine behandelnde Ärztin oder einen behandelnden Arzt bzw. das Gesundheitsamt wenden. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und womöglich Kundinnen und Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein mögliches Infektionsrisiko besteht.

Anlagen 12 bis 14: Informationen bei Verdachtsfällen sowie Merkkarten

### 5.6 Psychische Belastung durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u. a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kundinnen und Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Für eine fortlaufende Beobachtung der Auswirkungen der Arbeitsprozesse auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind insbesondere die Führungskräfte zu sensibilisieren. Bei Bedarf sind die Arbeitsschutzexpertinnen und Arbeitsschutzexperten, wie zum Beispiel Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und andere fachkundige Personen, hinzuzuziehen.

## 6 Besondere personenbezogene Maßnahmen

### 6.1 Mund-Nasen-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) bzw. vergleichbare Atemschutzmasken\* von allen Anwesenden getragen werden. In besonders gefährdeten Arbeitsbereichen, z. B. in Bereichen mit direktem Kontakt mit erkrankten oder infektionsverdächtigen Personen, muss PSA auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ermittelt, zur Verfügung gestellt und getragen werden. Die Art der PSA hängt vom Infektionsrisiko und der Art der Tätigkeit ab.
- Medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) bzw. vergleichbare Atemschutzmasken und sonstige PSA sind von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber bereitzustellen.
- Sofern technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Gefährdung einer Infektion bei der Arbeit nicht minimieren können, sind individuelle Schutzmaßnahmen, die auch die Anwendung von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Masken bzw. vergleichbaren Atemschutzmasken umfassen können, durchzuführen. Dabei sind die jeweiligen produktbezogenen Anweisungen zum Anlegen, Ablegen sowie zur Reinigung anzuwenden und die betroffenen Personen darin zu unterweisen.
- Die Verwendung von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Masken bzw. vergleichbaren Atemschutzmasken führt zu höheren Belastungen (zum Beispiel höherer Atemwiderstand aufgrund des Filterwiderstandes der Filtermaterialien oder Wärmebelastung durch höhere Wärmeisolation der Schutzausrüstungen). Es ist insoweit zu prüfen, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen reduziert werden müssen. Medizinische Gesichtsmasken und filtrierende Halbmasken sollen spätestens dann gewechselt werden, wenn sie durchfeuchtet sind.

Anlagen 15 bis 16: Informationen rund um das Thema Maske

### 6.2 Unterweisung und aktive Kommunikation

- Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen sorgen für Handlungssicherheit. Einheitliche Ansprechpersonen sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Im Rahmen der Unterweisung sind die Beschäftigten über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.“
- Unterweisungen sind auf Grundlage der Betriebsanweisungen gemäß §14 BioStoffV durchzuführen. Bei der Vorbereitung der Unterweisung sollte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sich durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt beraten lassen.
- Für Unternehmen bietet sich die Nutzung der Tests an, um den betrieblichen Infektionsschutz zu verbessern und die Arbeitsfähigkeit ihres Betriebs abzusichern. Informationen zum Thema Corona-Tests sind u.a. auf der Internetseite der BG BAU. (Informationsangebot zum Thema Corona-Tests)

Anlagen 17 bis 22: Betriebsanweisungen und Plakate zum Infektionsschutz



### **6.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin oder vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann die Ärztin oder der Arzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn die betreffende Person ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen. Bei arbeitsmedizinischen Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt des AMD der BG BAU.

Anlage 23: Kontaktinformationen der Ärztinnen und Ärzten des AMD der BG BAU GmbH

## Übersicht Anlagen



1

[Handlungshilfe für das Reinigungsgewerbe Coronavirus \(SARS-CoV-2\)](#)



2

[Handlungshilfe: Reinigung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in der Corona-Pandemie \(SARS-CoV-2\)](#)



3

[Handlungshilfe: Reinigung außerhalb von Gesundheitseinrichtungen in der Corona-Pandemie \(SARS-CoV-2\)](#)



4

[Handlungshilfe: Reinigung innerhalb von Gesundheitseinrichtungen in der Corona-Pandemie \(SARS-CoV-2\)](#)



5

[Corona-Hygienekonzept Gebäudereinigung und Erläuterungen zum Corona-Hygienekonzept](#)



6

[Handlungshilfe: Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen in der Coronavirus-Pandemie \(SARS-CoV-2\)](#)



7 bis 9

[Plakat „Richtiges Lüften schützt!“ Motiv Piktogramme](#)

[Fensteranhänger „Richtiges Lüften schützt!“](#)

[Richtig Lüften mit der Rechenscheibe „Lüftungsintervalle“](#)



Weitere Plakate:

[Richtiges Lüften schützt! Motiv Reinigungsgewerbe](#)

[AHA+L \(Version 1\)](#)

[AHA+L \(Version 2\)](#)



[5 Tipps, wie man sich vor Ansteckung schützt](#)



10

[Plakat Infektionen vorbeugen: Abstand halten](#)



11

[Plakat Infektionen vorbeugen: Benutzung des Aufzugs](#)

Weitere Plakate zum Thema Abstand halten:

[Infektionen vorbeugen: Benutzung der Sanitärräume \(Herren\)](#)

[Infektionen vorbeugen: Benutzung der Sanitärräume \(Damen\)](#)



12

[Richtig handeln bei Verdacht oder Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung in Ihrem Betrieb - Information für Unternehmerinnen und Unternehmer](#)



13

[Merkzettel „Zugang zum Gelände“](#)



13

[Infokarte „Gut geschützt im Reinigungsgewerbe“](#)

Arbeitsaufgabe	Arbeitsumgebung	Arbeitsdauer	Arbeitsintensität	Art der Atemschutzmaske
Einbau von Bauteilen (z.B. Fensterrahmen, Türen, etc.)	innen	kurz	niedrig	FFP2
	innen	lang	niedrig	FFP2
	innen	kurz	hoch	FFP3
	innen	lang	hoch	FFP3
Einbau von Bauteilen (z.B. Fensterrahmen, Türen, etc.)	außen	kurz	niedrig	FFP2
	außen	lang	niedrig	FFP2
	außen	kurz	hoch	FFP3
	außen	lang	hoch	FFP3
Einbau von Bauteilen (z.B. Fensterrahmen, Türen, etc.)	außen	kurz	niedrig	FFP2
	außen	lang	niedrig	FFP2
	außen	kurz	hoch	FFP3
	außen	lang	hoch	FFP3
Einbau von Bauteilen (z.B. Fensterrahmen, Türen, etc.)	außen	kurz	niedrig	FFP2
	außen	lang	niedrig	FFP2
	außen	kurz	hoch	FFP3
	außen	lang	hoch	FFP3

15

[Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft und baunaher Dienstleistungen über einsetzbare Atemschutzmasken gemäß SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung](#)



16

[Maske richtig tragen und abnehmen](#)



17

[Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV – Gebäudereinigungsarbeiten mit möglicher Infektionsgefahr](#)



18

[Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV – Gebäudereinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr im Gesundheitsdienst](#)



19

[Plakat: Coronavirus: Die 5 lebenswichtigen Regeln für Gebäudereiniger](#)

Weitere Plakate:

[„5 Tipps, wie man sich vor Ansteckung schützt“](#)



20

[Plakat: Infektionen vorbeugen: Richtiges Händewaschen schützt!](#)

Dieses Plakat finden Sie in verschiedenen Sprachen unter dem gleichen Link



21

[Plakat: Richtiges Händedesinfizieren schützt!](#)

Dieses Plakat finden Sie in verschiedenen Sprachen unter dem gleichen Link



22

[Gebäudereinigung | Schutz vor dem Coronavirus](#)  
[Infokarte „Gut geschützt im Reinigungsgewerbe“](#)



23

[Dienstliche Mobilfunk-Rufnummern der Ärztinnen und Ärzte des Arbeitsmedizinischen Diensts der BG BAU GmbH \(AMD\)](#)



[Häufige Fragen zum Coronavirus \(FAQ\)](#)